

B E D I N G U N G E N

Jagdjahr 2017/2018

für die Erteilung der Jagderlaubnisscheine auf der Selbstverwaltungs jagd der Stadt Baden-Baden

1. Jagderlaubnisschein

1.1 Für den Jagderlaubnisschein ist ein Pauschalbetrag
in Höhe von **1.300,- €**
zu entrichten

1.2 Dafür können bis zur Erfüllung des Abschussplanes
erlegt werden:

- Rotwild
- Schwarzwild
- Rehwild,

ferner

- Hasen, Füchse und Raubwild, sofern sie verwertet werden

2. Jagderlaubnisschein M

2.1 Für den Jagderlaubnisschein **M** ist eine Pauschalbetrag
in Höhe von **1.300,- €**
zu entrichten

2.2 Bei einer praktischen Mithilfe im Jagdbetrieb kann dies bis zum Betrag von
600,-€ erlassen werden. Die Mithilfe umfasst:
u.a. das Freihalten von Jagdschneisen (normale/sehr schwierige Verhältnisse,
Einsatz von eigenen Maschinen oder Leihgeräten des Forstamts), Verbiss-
schutz, den Neubau von Kanzeln und Leitern nach Vorgabe (Ort, Bauart, Mo-
dell, Material) sowie Mithilfe bei Organisation und Durchführung von Drückjag-
den.

2.3 Die Abschussfreigabe entspricht dem Jagderlaubnisschein.

3. Jungjägerschein J

3.1 Dieser Begehungsschein gilt ausschließlich für Jungjäger für die Dauer ihrer
ersten drei Jahresjagdscheine und berechtigt zum Tätigen von Einzelabschüs-
sen nach Einweisung durch den jeweiligen Revierleiter. Der hierfür zu zahlende
Pauschalbetrag ist gestaffelt:

1. Jahr	300,- €
2. Jahr	450,- €
3. Jahr	600,- €

Eine freiwillige Mitarbeit bei Jagdbetriebsarbeiten (z. B. Freihalten der Schneise) wird erwartet, jedoch nicht vergütet.

- 3.2 Die Abschussfreigabe entspricht dem Jagderlaubnisschein.
4. Kleinere Hilfeleistungen im Jagdbetrieb (z.B. zugewiesene Hochsitze kontrollieren, Leitersprossen erneuern, Pirschpfade fegen oder Kirrungen beschicken) sind Aufgabe aller Jäger.
5. Alle Pauschalen beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 19 %.

Allgemeine Bedingungen

1. Die Jagderlaubnis berechtigt, nach Einweisung durch das Forstamt bzw. den Revierleiter, die Jagd auf das im Jagderlaubnisschein aufgeführte Wild unter Beachtung der jagdgesetzlichen Bestimmungen durch Ansitz und nach Absprache mit dem Revierleiter durch Pirsch **selbständig** auszuüben oder an gemeinsamen Jagden teilzunehmen. Die Wildfolge ist nicht gestattet. Unabhängig von der Einweisung stehen alle Jagdeinrichtungen jederzeit zur Organisation von Gemeinschaftsjagden (z.B. Drück- u. Treibjagden, Blockansitze usw.) zur Verfügung. Die Entscheidung über Art, Ort, Zeitpunkt, Dauer und Umfang von Gemeinschaftsjagden obliegt der Jagdleitung.
2. Es kann jeweils nur ein Jagderlaubnisschein für eine Person ausgestellt werden. Die Jagderlaubnis ist nicht übertragbar. Die Jagderlaubnis erstreckt sich auf die Zeit vom 01.04.2017 bis zum 31.03.2018 auf die im Jagderlaubnisschein aufgeführten Arten.
3. Ein Jagderlaubnisschein kann nur für Personen ausgestellt werden, die in Baden-Württemberg keine Jagd gepachtet haben.
4. Mit Erteilung der Jagderlaubnis ist der Jagdgast angehalten, aktiv an der Rehwildbejagung mitzuwirken. Als Anreiz erhält der erfolgreiche Jäger für jedes sechste erlegte Reh eine Gutschrift von 100,- €.
5. Während der gesetzlichen Jagdruhe im März und April dürfen die zugewiesenen Jagdeinrichtungen nicht genutzt werden.
6. Während der gesetzlichen Jagdruhe darf die Jagd nur außerhalb des Waldes und in einem 200 m Waldstreifen angrenzend an das Offenland und nur auf Schwarzwild ausgeübt werden. Um jedem Jagdgast die Jagdausübung auch in diesen Monaten zu ermöglichen erfolgt diese ausschließlich nach Einweisung durch die Revierleiter.

7. Um allen Jägern die Jagd auf Rotwild zu ermöglichen, wird im Rotwildkerngebiet ein revierübergreifendes Pooljagdgebiet ausgewiesen. In diesem gibt es keine fest zugewiesenen Ansitzmöglichkeiten, sondern jeder Jagderlaubnisscheininhaber kann nach einem Voranmeldesystem eine Jagdeinrichtung für den nächsten Ansitz wählen.
8. Während der Brunftzeit des Rotwildes vom **15.09.2017-20.10.2018** ist das Wildbret erlegter brunftiger Hirsche vom Erleger zu kaufen.
9. Bei der Jagdausübung auf der Regiejagd Baden-Baden darf nur **bleifreie Munition** verwendet werden.
- 10. Gemäß dem Jagd-und Wildtiermanagement Gesetz B-W darf an Bewegungsjagden nur teilnehmen, wer innerhalb der zurückliegenden 12 Monate an einem Übungsschießen auf beweglichen Ziele teilgenommen hat (Schießkino oder laufender Keiler).**

Zusätzlich müssen mindestens die Voraussetzungen zur Erlangung der Keilernadel erfüllt sein (jeweils 5 Schuss auf den laufenden und auf den stehenden Keiler, stehend freihändig mit mindestens 5 Treffern, davon mindestens 2 Treffer je Disziplin).

11. Die Stadt Baden-Baden hat ein richtungsweisendes Schwarzwildkonzept erarbeitet. Die Einhaltung dieses Konzepts ist für alle Jäger auf der Regiejagd Baden-Baden verpflichtend. Ziel dieses Konzept ist es die Schwarzwildpopulation und die damit einhergehenden Schäden deutlich abzusenken.
Wesentliche Punkte, die die Jagdausübung unmittelbar betreffen, sind:
 - Unbedingte Einhaltung der kirrfreien Zone
 - Schwarzwild ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen konsequent zu bejagen. Insbesondere Frischlinge jeden Alters und ohne Vorgabe eines Mindestgewichts sind ganzjährig zu erlegen.
 - Für jedes erlegte Stück Schwarzwild wird eine Prämie in Höhe von 20.-€ gezahlt.
 - Alle Beobachtungen und Erlegungen sind im Schwarzwildmonitoringsystem des Forstamtes einzugeben, oder dem Revierleiter zu melden.
 - **Im Jagdjahr 2017/2018 wird erstmals die Erfolgsquote von Schwarzwildkarrungen bewertet werden. Karrungen an denen bis 31.03.2018 nicht mindestens 3 Stück Schwarzwild erlegt wurden, werden im folgenden Jagdjahr 2018/2019 nicht mehr weiter betrieben. Mit dieser Maßnahme soll einerseits die Futtermenge für Schwarzwild weiter reduziert und die Effektivität der Karrungen erhöht werden.**
12. Der Einsatz von Wildkameras ist nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht gestattet. Im Rahmen des Wildtiermonitorings in unserem Schwarzwildkonzept Baden-Baden können Wildkameras eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die wöchentliche Meldung der Daten im Schwarzwildmonitoringsystem des Forstamtes. Einsatzort und Zeitpunkt ist mit dem Revierleiter im Vorfeld abzustimmen.

13. Gemäß dem neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz darf außerhalb des Waldes nicht gekirrt werden. Auf Reh- und Rotwild darf nur vom 1.9. bis 31.1. gekirrt werden. Die Schwarzwildkirkung ist in den Monaten März und April nicht erlaubt.
14. Beim Ankirren von Reh-, Schwarz- und Rotwild sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen unbedingt zu beachten. Die Kirkmenge pro Schwarzwildkirkung ist auf **einen halben Liter Mais** beschränkt. Die Standorte für Schwarzwildkirkungen sind mit den Revierleitern abzustimmen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Jagdgast die alleinige Verantwortung und muss mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens rechnen.
15. Große Waldbereiche der Selbstverwaltungs jagd sind als gesetzlicher Erholungswald ausgewiesen. Dies erfordert ein hohes Maß an Rücksichtnahme gegenüber erholungssuchenden Gästen und Bürgern unserer Kurstadt.

Zur Gewährleistung eines naturgemäßen Waldbaus gehört auch die Aufgabe, den Wildbestand so zu bejagen, dass die Erhaltung und Gestaltung einer artenreichen Flora und Fauna ermöglicht wird und keine nennenswerten Schäden an den Forstpflanzen entstehen.

16. Der Pauschalbetrag für den Jagderlaubnisschein ist bis zum 30. April an die Stadtkasse Baden-Baden zu entrichten. Die Pauschalgebühr für den Jagderlaubnisschein **M** ist zur Hälfte am 30. April zu entrichten, die Restzahlung unter Berücksichtigung der praktischen Mithilfe wird am Ende des Jagdjahres in Rechnung gestellt.
17. Die Erlegung des freigegebenen Wildes wird nicht gewährleistet. Ausgeschlossen ist ferner eine Haftung der Stadt Baden-Baden bzw. des Städtischen Forstamtes und seiner Bediensteten für Schäden, die dem Jagdgast durch die Jagdausübung in irgendeiner Weise erwachsen sollten, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Der Jagdgast verzichtet daher gegenüber dem Städtischen Forstamt und seinen Bediensteten auf Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus fahrlässigem Handeln oder Unterlassen.
18. Der Jagdgast erhält den Kopfschmuck des erlegten Wildes, die
 - Grandeln des Rotwildes,
 - die Waffen des Keilers
 - und die sonstigen üblichen Beutestücke der einzelnen Wildarten.Außerdem steht ihm das kleine Jägerrecht zu.
Das Abschlagen des Kopfschmuckes und Herauslösen der Keilerwaffen hat nach Absprache mit dem Revierleiter zu erfolgen. Das Wildbret wird durch das Forstamt verwertet.
19. Der Jagdgast ist verpflichtet, nicht ordnungsgemäß aufgebrochenes und versorgtes (z.B. waidwund geschossen und nicht mit Wasser oder durch entfernen verschmutzter Teile gereinigt) oder bei der Einzeljagd schlecht geschossenes Wild selbst anzukaufen.

20. Der Jagdgast ist verpflichtet, jeden abgegebenen Schuss dem einweisenden Revierleiter mitzuteilen. Kommt ein Stück Wild nicht sofort zu Strecke, ist der Revierleiter zu verständigen.
21. Erlegtes Wild ist grundsätzlich in der Wildkammer aufzubrechen und zu versorgen. Aufbrechen im Wald ist zu unterlassen, um Kontamination der Leibeshöhle beim Versorgen und Transport auszuschließen. Die **Arbeitsanweisung Wildanlieferung Jäger** die als Anlage beigefügt ist, ist unbedingt zu befolgen. Die Verwertung des Wildbrets obliegt dem Forstamt. Auf die Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes wird besonders verwiesen. Der Jagdgast ist verpflichtet, den Revierleiter auf alle Umstände hinzuweisen, die evtl. eine Fleischbeschau erforderlich machen würden. Außerdem ist der Jagdgast verpflichtet an einer Schulung zur kundigen Person nach dem Fleischhygienegesetz teilzunehmen. Diese wird bei Bedarf vom Forstamt durchgeführt
Die Streckenmeldung ist vollständig auszufüllen. Bei Frischlingen und Überläufern ist das Geschlecht und das Alter in Monaten anzugeben.
22. Das Befahren der Forstwege erfolgt auf eigene Gefahr, die maximale Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/Std. Bei Fahrten im Stadtwald ist auf Waldbesucher sowie auf die im Wald Beschäftigten besondere Rücksicht zu nehmen. An Sonn- und Feiertagen sind Fahrten mit dem Pkw soweit als möglich zu beschränken. Die Jagdgäste werden gebeten, dabei mitzuhelfen, dass die Waldschranken geschlossen werden.
23. Der Jagdgast verpflichtet sich, gegebenenfalls mit der erlegten Trophäe an Trophäenschauen teilzunehmen.
24. Der Verstoß gegen jagdgesetzliche und datenschutzrechtliche Bestimmungen führt zum sofortigen Verlust der Jagderlaubnis.
25. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Jagderlaubnisscheines besteht nicht.
26. Gerichtsstand ist Baden-Baden.

Städtisches Forstamt
Baden-Baden, 02.03.2017

Hauck